

Zusatz AGB – Fachgutachten starre Beläge und Untergründe (Privat-/Parteigutachten) – Stand März 2026

Diese Zusatz-AGB ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von 4BM Blickenstorfer in der jeweils gültigen Fassung. Sie gelten ausschliesslich für Fachgutachten zu starren Belägen und Untergründen. Bei Widersprüchen gehen diese Zusatz-AGB den allgemeinen AGB für diesen Leistungsbereich vor.

1. Geltungsbereich und Vertragsbestand

1.1 Diese Zusatz-AGB gelten für alle Aufträge, bei denen 4BM Blickenstorfer technische Fachgutachten zu starren Belägen und Untergründen erstellt, insbesondere zu keramischen Belägen, Natur-/Werksteinbelägen sowie zement- oder kunstharzgebundenen starren Belagsystemen und deren Untergründe.

1.2 Vertragsbestandteile sind in absteigender Priorität:

a. schriftliche Beauftragung bzw. Offerte mit Leistungsbeschreibung, Fragestellung und Verwendungszweck

b. diese Zusatz-AGB

c. die allgemeinen AGB von 4BM Blickenstorfer. Abweichungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

1.3 Der Auftraggeber hat Verwendungszweck und vorgesehene Adressaten des Gutachtens bei Auftragserteilung möglichst präzise anzugeben. Jede nachträgliche Zweckänderung oder Erweiterung des Adressatenkreises bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von 4BM.

2. Charakter und Zweck des Fachgutachtens

2.1 Das Fachgutachten dient der technischen Zustandsfeststellung, Dokumentation und fachlichen Bewertung der angetroffenen Ist-Situation sowie – soweit beauftragt – der Ursachenplausibilisierung und der Formulierung technischer Empfehlungen.

2.2 Es handelt sich um ein Privat-/Parteigutachten. Gerichtliche Gutachten sind nicht Gegenstand der Leistung.

4BM schuldet keinen bestimmten Beweiswert, keinen Prozesserfolg und keinen bestimmten Entscheid von Gerichten, Versicherungen, Verwaltungen oder Dritten.

2.3 Rechtliche Würdigungen, Vertragsauslegungen, Deckungsentscheide, Haftungszuweisungen im Rechtssinn oder Prozessstrategien sind nicht Bestandteil der Leistung, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, kann die Leistung insbesondere umfassen:

3.1 Aufnahme der Schaden- bzw. Mängelhistorie sowie Sichtung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.

3.2 Objekt- und Bauteilaufnahme mit visueller Prüfung, Fotodokumentation, Skizzen sowie Dokumentation von Zugänglichkeiten und Randbedingungen.

3.3 Orientierende, auftragsbezogene Messungen und Prüfungen nach Stand der Technik, soweit diese für die Fragestellung geeignet und am Objekt ohne unverhältnismässigen Eingriff durchführbar sind.

3.4 Technische Bewertung von Abweichungen, Plausibilisierung möglicher Ursachen sowie Empfehlung weiterer Abklärungen oder Sanierungsvarianten.

3.5 Nicht Bestandteil der Leistung sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt – insbesondere Rechtsberatung, Deckungs- oder Haftpflichtbeurteilungen, Vergleichsverhandlungen, Inkasso, Bauleitung, Unternehmerkoordination, zerstörende Prüfungen, Bauteilöffnungen, Probenahmen, Laboranalysen, Schadstoffabklärungen sowie die Überwachung oder Erfolgsgarantie von Sanierungen durch Dritte.

4. Untersuchungsumfang, Zugänglichkeit und Bauteilöffnungen

4.1 4BM untersucht Bauteile grundsätzlich zerstörungsfrei. Bauteilöffnungen, Probenahmen oder sonstige eingreifende Prüfungen erfolgen nur nach vorgängiger schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber und – soweit erforderlich – durch Eigentümer oder sonst Berechtigte.

4.2 Verdeckte Schichten und Bauteile wie Untergrund, Abdichtung, Kleberbett, Trennlagen, Randanschlüsse oder Einbauten können ohne Öffnung regelmässig nur eingeschränkt beurteilt werden. Eine vollständige und eindeutige Feststellung verdeckter Ursachen kann deshalb ohne weitergehende Untersuchungen nicht zugesichert werden.

4.3 Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten für sicheren und ausreichenden Zugang zum Untersuchungsbereich, einschliesslich Freiräumen, Beleuchtung, Strom, erforderlichen Hilfsmitteln und erforderlichen Bewilligungen. Einschränkungen der Zugänglichkeit oder Mitwirkung werden dokumentiert und können die Aussagekraft des Gutachtens begrenzen.

5. Messungen, Messgeräte und Randbedingungen

5.1 Messungen und Auswertungen erfolgen nach dem Stand der Technik mit branchenüblichen Verfahren. Messungen von 4BM sind grundsätzlich nicht akkreditiert und stellen technische Parteistellungnahmen dar.

5.2 Die fachliche Beurteilung erfolgt – soweit für die jeweilige Fragestellung anwendbar – unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA- und SN-EN-Normen, der anerkannten Regeln der Baukunde, der Herstellerangaben sowie des Standes der Technik zum Untersuchungszeitpunkt.

5.3 Die für die Fragestellung relevanten Messmethoden, wesentlichen Randbedingungen sowie – soweit sachlich angezeigt – eingesetzte Geräte, Seriennummern oder Kalibrierhinweise können im Gutachten oder in Beilagen dokumentiert werden.

5.4 Geringfügige Messabweichungen und Messtoleranzen sind technisch unvermeidbar. Messergebnisse sind stets im Kontext von Material, Schichtaufbau, Umgebungsbedingungen, Messmethode und Untersuchungszeitpunkt zu interpretieren.

6. Mitwirkungspflichten Auftraggebers

6.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen, Angaben und Informationen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere Pläne, Detailangaben, Ausschreibungen, Produkthinweise, Ausführungsunterlagen, Vorberichte, Protokolle, Angaben zu früheren Schäden oder Sanierungen sowie Informationen über Nutzung, Klima, Leckagen oder sonstige relevante Ereignisse.

6.2 Fehlende, unvollständige oder unrichtige Angaben bzw. Unterlagen sowie nachträgliche Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse können die Beurteilung beeinflussen. Nachteile daraus gehen – soweit gesetzlich zulässig – zulasten des Auftraggebers.

7. Verwendung, Weitergabe und Rechte Dritter

7.1 Das Gutachten darf vom Auftraggeber ausschliesslich für den vereinbarten Verwendungszweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne zusätzliche Zustimmung von 4BM nur an jene Adressaten zulässig, die bei Auftragserteilung genannt oder aus dem vereinbarten Zweck unmittelbar erkennbar sind.

7.2 Jede Weitergabe oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zwecks, jede auszugsweise Verwendung, Bearbeitung oder Veröffentlichung sowie jede Nutzung zu Werbe- oder Vertriebszwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von 4BM.

7.3 Soweit gesetzlich zulässig, begründet das Gutachten keine vertraglichen Ansprüche Dritter gegenüber 4BM. Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an Fotos, Messdaten, Texten, Skizzen und Auswertungen verbleiben bei 4BM.

8. Termine, Vergütung und Drittleistungen

8.1 Für Terminverschiebungen, krankheits- oder unfallbedingte Verhinderungen, Stornierungen, Rücktritt und Kündigung gelten die Ziff. 5, 12 und 13 der allgemeinen AGB.

8.2 Besichtigungs-, Mess- und Gutachtentermine gelten als vereinbarte Termine im Sinne der allgemeinen AGB. Ist ein Termin wegen fehlender Zugänglichkeit, fehlender Freigaben oder ungenügender Mitwirkung nicht oder nur teilweise durchführbar, dürfen bereits entstandene Aufwände, Reisezeiten, Spesen und reservierte Zeitfenster verrechnet werden.

8.3 Die Vergütung richtet sich nach Offerte, Aufwand und Preisliste. Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar. 4BM kann Akontozahlungen bis 100 % verlangen. Erforderliche Drittleistungen wie Labore, Spezialmessungen oder externe Fachspezialisten werden nach den allgemeinen AGB separat vergütet.

9. Haftung und Grenzen der Aussagekraft

9.1 Es gelten die Haftungsregelungen der allgemeinen AGB. Ergänzend gilt für Fachgutachten, dass 4BM keine Haftung für nicht oder verspätet erkannte verdeckte Ursachen,

Schäden oder Mängel übernimmt, soweit diese mit den beauftragten bzw. zerstörungsfreien Untersuchungsmethoden nicht zuverlässig feststellbar waren.

9.2 4BM haftet nicht für Entscheidungen oder Massnahmen Dritter, insbesondere von Gerichten, Versicherungen, Verwaltungen, Planern, Unternehmern oder Herstellern, die auf dem Gutachten aufbauen oder davon abweichen. Ebenso besteht keine Haftung für Folgekosten oder Verzögerungen, die daraus entstehen.

9.3 Das Gutachten bildet die am Untersuchungszeitpunkt feststellbare Situation unter den dokumentierten Randbedingungen ab. Spätere Veränderungen des Bauwerks, der Nutzung, der klimatischen Bedingungen oder weiterer Einflussfaktoren liegen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von 4BM.

9.4 Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

Soweit diese Zusatz-AGB keine abweichende Regelung enthalten, gelten die allgemeinen AGB von 4BM Blickenstorfer in der jeweils gültigen Fassung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatz-AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.